

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 423/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henriette A. [REDACTED],  
[REDACTED] D [REDACTED] Street, P [REDACTED], Pa. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

henden Gesundheitsstörungen ohne eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit gelitten hat und die Beschwerden aus der Zeit nach 1948 nicht mehr der Verfolgung zugerechnet werden können.

Nach den Feststellungen des Tatrichters hat die verfolgungsbedingte Berufsearbeit die Gefahr, daß verfolgungsunabhängig geschwächte Bandscheiben einreißen und Schmerzen verursachen, nicht erhöht; danach fehlt es schon an der Adäquanz der Verfolgungsbelastung für die Schmerzzustände. Im Übrigen wird das Berufungsurteil von der Feststellung getragen, daß die Verfolgung nicht die anlagebedingte Bandscheibenerkrankung verursacht, vielmehr nur vorübergehende Gesundheitsstörungen, aber keine dauernde Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bewirkt hat. Es weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 4 der 2. DV-BGG ab. Die Beschwerde übersieht, daß der Tatrichter einen Einfluß der Verfolgung auf das anlagebedingte Leiden gerade verneint hat.

Mai

Fuchs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)